

Lehrgang: Planung und Ausführung von Abdichtungen von erdberührten Bauteilen mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen gemäß DIN 18533 und Richtlinien Deutsche Bauchemie

Prüfungsordnung

Stand: Juni 2025

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Lehrgangsteilnehmer mit einschlägiger Berufserfahrung ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verarbeitung von flüssig zu verarbeitenden Abdichtungen gemäß DIN 18533 und Richtlinien Deutsche Bauchemie erworben hat.

§ 2 Ausbildungsbeirat Abdichtung e.V.

- (1) Im „Ausbildungsbeirat Abdichtung e.V.“ sind vertreten:
 - Deutsche Bauchemie e.V.
 - Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V.
 - Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.
 - Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.
 - Bildungszentren des Baugewerbes e.V.
 - Handwerkskammer Bildungszentrum Münster GmbH
 - Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.
 - Wissenschaftlich-Technische Arbeitskreis für Denkmalpflege und Bauwerksanierung e.V.
- (2) Die Mitarbeit im „Ausbildungsbeirat Abdichtung“ ist ehrenamtlich.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 - einem Mitglied des „Ausbildungsbeirats Abdichtung e.V.“ oder seinem Beauftragten sowie
 - zwei Referenten oder einem Referenten und
 - einem Vertreter des Ausbildungszentrums.Dieser Personenkreis wird in einer Liste „Ausbildungsbeirat Abdichtung e.V.“ geführt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Der Veranstalter benennt Mitglieder des Prüfungsausschusses für den jeweiligen

Lehrgang gegenüber der Geschäftsführung „Ausbildungsbeirat Abdichtung e.V.“.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß § 3, Abs. 2 vollständig anwesend sind.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Prüfungstermin

Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs statt. Der Prüfungstermin wird im Einvernehmen zwischen dem Veranstalter und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 5 Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Sie ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 6 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen im Abdichten von Bauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Facharbeiter mit Ausbildungsabschluss zum Beton- und Stahlbetonbauer, Dachdecker, Bauwerksabdichter, Maurer, Estrichleger oder Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
 - b) oder Straßenbauer,
 - c) Polier im Hochbau oder Tiefbau, Dachdeckermeister, Meister des Maurer- und Stahlbetonbauer-Handwerks oder Industriemeister Hoch- und Tiefbau, Bautechniker,

- d) Geselle zur Fachkraft für Holzschutz- und Bautenschutzarbeiten und Abschluss Holz- und Bautenschützer,
 - e) Personen, welche die Voraussetzungen der Abschnitte a) und b) nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse in der Bauwerksabdichtung nachweisen können,
 - f) Ingenieure und Studenten des Bauwesens.
- (2) Teilnahme am Abdichtungslehrgang gem. Ausbildungsplan.

§7 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich mit der Anmeldung Zum Lehrgang zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind die unter §6 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse, Bescheinigungen des Arbeitgebers beizufügen.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei fehlenden Eingangsvoraussetzungen erhält der Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn schriftlich Nachricht.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme am Lehrgang wiederholt werden.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und/oder einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, die bei der schriftlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die bei den praktischen Übungen gezeigten Fertigkeiten können bei dem Prüfungsergebnis berücksichtigt werden. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 90 Minuten, die der mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Mobiltelefone sind während der Prüfung nicht zulässig.

§ 10 Prüfungsergebnisse

- (1) Das Ergebnis wird im Anschluss an die Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) Für die schriftlichen Prüfung erhält das Ausbildungszentrum für den Lehrgang eine Auswahl von ca. 20 Fragen aus allen relevanten Themenbereichen, sodass die maximal zu erreichende Punktzahl mindestens 30 Punkte ergibt. Die Geschäftsstelle des Ausbildungsbeirates stellt den Ausbildungsstätten die Prüfungsfragen zur Verfügung.
- (3) Die maximal erreichbare Punktzahl entspricht 100%.
- (4) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70% der möglichen Punktzahl erreicht sind. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 70 % der möglichen Punkte erreicht haben, können sich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 60 % der möglichen Punkte erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 11 Prüfungsbescheinigung

Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine nummerierte Prüfungsbescheinigung (Qualifikationsnachweis Abdichtungsschein).

§ 12 Niederschrift über die Prüfung

- (1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.
- (2) In die Niederschrift werden aufgenommen:
 - a) Namen der Prüfungsteilnehmer sowie Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung)
 - b) Namen des Vorsitzenden und der jeweils bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses
 - c) Datum der Prüfung
- (3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle im „Ausbildungsbeirat Abdichtung e.V.“.

§ 13 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt im Juni 2025 in Kraft.

Lehrgang: Planung und Ausführung von Abdichtungen von erdberührten Bauteilen mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen gemäß DIN 18533 und Richtlinien Deutsche Bauchemie

Durchführungsbestimmungen

Stand 13.06.2024

§ 1 Zweck und Aufgabe

Der Ausbildungsbeirat Abdichtung e.V. (ABB) fördert ein hohes Niveau und einen einheitlichen Standard bei den Abdichtungslehrgängen. Er strebt eine Erhöhung der Akzeptanz der Abdichtungsbauweise mit flüssig zu verarbeitenden erdseitigen Abdichtungen in der Öffentlichkeit an.

§ 2 Lehrgang

- (1) Für die Durchführung der Lehrgänge wird ein hohes Niveau angestrebt.
- (2) Der Lehrgang wird deutschlandweit in eigens dafür zugelassenen Ausbildungszentren des Bauwesens durchgeführt. Diese werden vom ABB verwaltet.
- (3) Der Lehrgang muss sich durch Neutralität auszeichnen. Aus diesem Grund sollen pro Lehrgang Referenten aus mindestens zwei Herstellerunternehmen vertreten sein.
- (4) Die Lehrgangsdauer wird vom ABB mit 2 Tagen empfohlen.
- (5) Die Durchführung des Lehrgangs soll neben der Theorieschulung auch eine Praxisvorführung am Objekt beinhalten (optimal 1 Objekt pro Teilnehmer, mind. aber 1 Objekt pro Lehrgang,).
- (6) Die Teilnehmergebühren legen ABZ unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig fest.

§ 3 Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Lehrgangsteilnehmende mit einschlägiger Berufserfahrung ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Verarbeitung von flüssig zu verarbeitenden Abdichtungen gemäß DIN 18533 Abdichtung erdberührter Bauteile erworben hat.
- (2) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet (siehe Prüfungsordnung).

- (3) Die Abschlussprüfung umfasst ca. 20 Fragen aus den Bereichen des Fragenkatalogs.

§ 4 Prüfungsfragen

- (1) Der Prüfungsfragenkatalog ist rechtzeitig vor Beginn des ersten Lehrgangs bei der Geschäftsstelle des ABB Abdichtung anzufordern.
- (2) Der Prüfungsfragenkatalog ist streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Für die schriftlichen Prüfung erhält das Ausbildungszentrum für den Lehrgang eine Auswahl von ca. 20 Fragen aus allen relevanten Themenbereichen, sodass die max. zu erreichende Punktzahl mindestens 30 Punkte ergibt. Die Geschäftsstelle des Ausbildungsbeirates stellt den Ausbildungsstätten die Prüfungsfragen zur Verfügung.

Die max. erreichbare Punktzahl entspricht 100 %.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der möglichen Punktzahl erreicht sind.

- (4) Prüfungsteilnehmer, die weniger als 70 % der möglichen Punkte erreicht haben, können sich einer mündlichen Prüfung unterziehen.
- (5) Prüfungsteilnehmer, die weniger als 60 % der möglichen Punkte erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 5 Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind von den ABZ ca. 14 Tage vor Beginn des Lehrgangs beim ABB anzufordern.
- (2) Nach bestandener Prüfung sind die vom ABZ personalisierten Zertifikate den Teilnehmenden auszuhändigen.

- (3) Die Teilnehmerliste mit Zertifikatnummern und das Prüfungsprotokoll (Original) werden zur Listung dem ABB übermittelt.
- (4) Die Zertifikatgebühren werden auf der Grundlage des Prüfungsprotokolls mit 100,00 EUR pro Teilnehmer erhoben.
- (5) Nicht benötigte Zertifikate sind dem ABB zurückzusenden.

§ 6 Vorführermeister

- (1) Der Vorführermeister begleitet die praktischen Übungen bei der Herstellung von flüssig zu verarbeitenden Abdichtungen
- (2) Der Vorführermeister muss für diese Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein.
- (3) Der Vorführermeister kann durch das ABZ und durch ein Unternehmen der Bauchemie gestellt werden.

§ 7 Honorar-Regelung

Die Mitglieder im Prüfungsausschuss sollen mind. EUR 250,00 zzgl. der Reisekosten erhalten.

§ 8 Unterrichtsmaterial

Für die Lehrgänge sind besondere, für alle Ausbildungsstätten und Referenten verbindliche Unterrichtsmaterialien erarbeitet worden:

- Foliensatz: **Lehrgang Abdichtungsschein**

§ 9 Teilnehmerunterlagen

Für jeden Teilnehmenden sind folgende Unterlagen bereitzustellen:

- PMBC-Richtlinie, Deutsche Bauchemie
- FPD-Richtlinie, Deutsche Bauchemie
- MDS-Richtlinie, Deutsche Bauchemie

§ 10 Literaturhinweis

DIN 18533 Abdichtung von erdberührten Bauteilen und Richtlinien der Deutschen Bauchemie (PMBC, FPD, MDS)

§ 11 Wiederholungen

- (1) Die Ausbildungszentren können für die am letzten Tag des Lehrganges geplanten Wiederholungen des Stoffes, sowie für die Beantwortung der noch offenen Fragen, einen von ihnen gewählten Vertreter des jeweiligen ABZ bestimmen.
- (2) Dieser hat im Vorfeld mit Erfolg an einem solchen Lehrgang teilzunehmen.

§ 12 Lehrgangstermine

- (1) Lehrgangstermine sind dem ABB Abdichtung bekannt zu geben.
- (2) Auf der eigenen Homepage www.ausbildung-abdichtung.de werden die Lehrgangstermine mit Zusatzinformationen veröffentlicht.